

**Ordnung
zur Änderung von Auslaufregelungen des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. August 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über das Auslaufen des Bachelorstudiengangs Design an der Hochschule Niederrhein vom 19. Juli 2016 (Amtl. Bek. HN 24/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in den Modulen 14, 15, 18, 19 und 20 jeweils die Worte „Sommersemester 2020“ durch die Worte „Wintersemester 2020/21“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „31. August 2020“ durch die Worte „28. Februar 2021“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „28. Februar 2021“ durch die Worte „31. August 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „28. Februar 2021“ durch die Worte „31. August 2021“ ersetzt.

Artikel II

In § 32 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein vom 8. August 2017 (Amtl. Bek. HN 47/2017), geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2018 (Amtl. Bek. HN 35/2018), werden die Worte „31. August 2020“ durch die Worte „28. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 04. Juni 2020 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 18. August 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 HG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Krefeld, den 24. August 2020

Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Nora Gummert-Hauser